

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Gliederung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Er ist ein Zusammenschluss von Orts- und Kreisvereinigungen,
von juristischen Personen, die sich der Arbeit mit geistig behinderten
Menschen widmen und gemeinnützig sind.

- (2) Sitz des Landesverbandes ist Schwerin
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts
Schwerin-Stadt unter laufender Nummer 260 eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

§ 2

Aufgaben des Landesverbandes sind:

- (1) Die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die für geistig
behinderte Menschen eine wirksame Hilfe sind. Dazu unterstützt er die
Orts- und Kreisvereinigungen und die anderen Träger in der Arbeit mit
geistig behinderten Menschen bei der Planung, Schaffung, Ausführung
und Unterhaltung von Einrichtungen, wie

- integrative Kindergärten
- Tagesbildungsstätten
- Schulen
- Wohnanlagen
- Erholungsstätten.

Er fördert darüber hinaus insbesondere alle Maßnahmen der

- frühen Hilfen
- Hilfen für Schwerstbehinderte
- Erholungshilfen
- Freizeithilfen
- familienunterstützende Maßnahmen
- Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiter in Einrichtungen und
Beratungsstellen.

Der Landesverband kann Einrichtungen von überregionaler Bedeutung schaffen und unterhalten, wie z. B. Beratungsstellen.

- (2) Anregung und Förderung des Zusammenschlusses von Eltern und Förderern auf örtlicher bzw. regionaler Basis.
- (3) Die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (4) Wahrnehmung der Belange des Landesverbandes und seiner Mitglieder in der Vertretung überregionaler Interessen geistig behinderter Menschen bei Behörden und Dienststellen sowie Organisationen verwandter Zielstellung.
- (5) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.
- (6) Der Landesverband pflegt die internationale Zusammenarbeit mit Institutionen der Behindertenhilfe gleicher Zielsetzung und stellt sich der Verpflichtung, geistig behinderten Menschen in den Ländern Hilfe anzubieten, in denen sie besonders gebraucht wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

1. a) Mitgliederbeiträge, jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
b) Spenden, Zuschüsse
2. Öffentliche Förderungsmittel
3. Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Orts- und Kreisvereinigungen, GmbH und andere Körperschaften gleicher Zielsetzung, die im Lande Mecklenburg-Vorpommern ihren Sitz haben. In ihren Satzungen muss zum Ausdruck kommen, dass sie Zusammenschlüsse von Eltern und Förderern für Menschen mit geistiger Behinderung sind. Ihre Gemeinnützigkeit muss anerkannt sein.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich die Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das der Vorstand entscheidet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, bei Beendigung der Mitgliedschaft den Namen „LEBENSHILFE“ aus ihrem Vereinsnamen zu streichen und die Satzung entsprechend zu ändern.
- (5) Alle Mitglieder haben sich für die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes einzusetzen.
- (6) Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt
 - durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss
 - durch Ausschluss.
- (7) Die außerordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - bei Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss
 - durch Ausschluss
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
 - grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung.
- (9) Die Verpflichtung der Beitragszahlung erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Fälligkeit
 - Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
 - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Landesverbandes.

- (2) Einberufung:
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch jedes Jahr einberufen. Sie ist vom Vorsitzenden drei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Anträge zur Aufstellung von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind dem Landesvorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung einzureichen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1) die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (3) Beschlussfähigkeit:
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Zusammensetzung:
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder aus stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder im Schlüssel 1:20; mindestens ein Mitglied.
Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmbündelung ist nicht zulässig.
Pro GmbH eine Stimme.
- (5) Rechtskraft der Beschlüsse:
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Protokoll:
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Vorstandswahlen
Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (8) Kassenprüfer:
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des genehmigten Haushaltes die Geschäfte.
- (2) Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vor.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren 6 Mitgliedern. Mehrheitlich sollen die Vorstandsmitglieder Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Eine kontinuierliche Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzungen und Veranstaltungen wird erwartet. Bei öfterem unentschuldigtem Fehlen ist eine Entpflichtung von den Aufgaben durch den Vorstand möglich, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo über weitere Schritte entschieden wird. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes. Der Vorstand kann einen Nachfolger bis zur Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung berufen. Solange das vom Vorstand berufene Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt ist, nimmt es mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Verband ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der/die Geschäftsführer/in wird mit den Vollmachten des § 30 BGB ausgestattet.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Er kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, soweit es der Stellenplan vorsieht.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung, zur Lösung besonderer Fragen sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und Wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand geeignete Personen als Beirat berufen.
- (2) Diese Tätigkeit ist nicht an Wahlperioden des Vorstandes gebunden.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. zu, die es im Sinne des § 2 der Satzung Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes notwendig.